

Erstes Kapitel:

Vorbemerkungen zum Rechtsschutz in Strafverfahren

Literatur

a) **Zum Rechtsmittelverfahren der StPO (Auswahl):** *Aistleitner*, Das Oberlandesgericht und das Strafprozessreformgesetz – Ausgewählte Probleme, in Miklau – FS (2006), 27 ff; *Bauer*, Verwertungsverbote zur Gewährleistung von Waffengleichheit (2014); *Bertel*, Der Rechtsmittelverzicht und seine Protokollierung. Betrachtungen zur E 15 Os 59, 60, 81/96, in Moos – FS (1997), 323 ff; *ders*, Die Überprüfung der Tatfrage im schöffen- und geschworenengerichtlichen Verfahren, AnwBl 2005, 386 ff; *ders*, Inhaltliche Argumentation als Erfordernis einer Rechtsrüge, Urteilsanmerkung, JBl 2003, 884; *Birklbauer*, Braucht unser Strafprozess ein neues Rechtsmittelsystem? Gutachten, in Verhandlungen des 18. Österreichischen Juristentages, III/1 (2012); *Böhm*, Erwachsenenschutzrecht und Strafrecht, in Handbuch des Erwachsenenschutzrechts. 3. Auflage (2019), 1014 ff; *Bollenberger*, Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, ÖJZ 2008, 515 ff; *Burgstaller*, Anforderungen an eine Rechtsrüge, Urteilsanmerkung, JBl 2004, 534; *Danzl/Hopf*, Oberster Gerichtshof. Bundesgesetz über den OGH und Geschäftsordnung des OGH 2005, 3. Auflage (2017); *Ehrbar*, Verteidigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in Handbuch Strafverteidigung (2017), 477 ff; *Fuchs Helmut*, Strafrecht im Wandel. Geldwäscherei, Insiderhandel, Sozialbetrug, Amtsmissbrauch, Anforderungen des OGH an Nichtigkeitsbeschwerden und an Beweisanträge, in: 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2005), 5 ff; *Fuchs Marianne*, Neues zur Urteilsanfechtung. StPO-Neu Teil XXIV, ÖJZ 2009, 308 ff; *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, in: Unternehmensverteidigung und Prävention im Strafrecht. Verbandsverantwortlichkeit und Risikomanagement am Beispiel von Krankenanstalten (2007), 259 ff; *Heigenhauser*, Zur amtswegigen Wahrnehmung von Nichtigkeiten durch den OGH, JBl 2005, 358 ff; *Hetlinger*, Zur Protokollierung von Rechtsmittelanmeldungen, JBl 2011, 338 ff; *Hollaender/Mayerhofer*, Das Gebot effizienten Rechtsschutzes und die Beschränkung des Zugangs zum OGH in Strafsachen durch dessen Judikatur, ÖJZ 2005, 447 ff; *Kier*, Strafverteidigung im Rechtsmittelverfahren, in Handbuch Strafverteidigung, (2017), 295 ff; *Komar*, Das Verbot der reformatio in peius in Lehre und Rechtsprechung, 100 Jahre StPO – FS (1973), 59 ff; *Krückel*, Die Verteidigung im Rechtsmittelverfahren, AnwBl 1985, 447 ff; *ders*, Zur Wiederkehr des strafrechtlichen Mandatsverfahrens, AnwBl 2014, 517 ff; *Lässig*, Das Rechtsschutzsystem der StPO und dessen Effektivierung durch den OGH, ÖJZ 2006, 406 ff; *Lewis*, Der Zugang zum OGH in Strafsachen aus anwaltlicher Sicht, in Zugang zum OGH

(2012), 139 ff; *ders*, Die StPO als Rechtsschutzsystem: Rechtsmittel – Wahrungsbeschwerde – Erneuerungsantrag – Parteienantrag, in Liber Amicorum Ratz (2018), 49 ff; *Lewis/Huber*, Verteidigung vor dem EGMR, in Handbuch Strafverteidigung (2017), 425 ff; *Mayrhofer*, Die amtswegige Wahrnehmung im Strafprozeß durch das Oberlandesgericht als Überprüfungsinstanz (1991); *Markel*, Der OGH als oberste Instanz in Strafsachen, RZ 2006, 110 ff; *Melnizky*, Amtswegiges Aufgreifen von Nichtigkeitsgründen, AnwBl 1986, 383 ff; *Pallin*, Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, in 100 Jahre StPO – FS (1973), 167 ff; *ders*, Zum Verbot der reformatio in peius, RZ 1986, 188; *Presslauer*, Aus der Praxis der Beschwerdeführung zur Wahrung des Gesetzes, in Steininger – FS (2003), 89 ff; *Ratz*, Grundrechtsschutz durch den Obersten Gerichtshof in Strafsachen, in Steininger – FS (2003), 109 ff; *ders*, Häufige Kritikpunkte an Urteilen und staatsanwaltschaftlichen Rechtsmitteln aus der Sicht eines OGH-Richters, in Vorarlberger Tage. Fortbildungsveranstaltung aus Strafrecht (2003), 99 ff; *ders*, Zurückweisung nicht gesetzmäßig ausgeführter Nichtigkeitsbeschwerden, Juridikum 2000/3, 146 ff; *ders*, Welche Veränderungen des Rechtsmittelverfahrens gegen Urteile erfordert das Strafprozessreformgesetz?, in Miklau – FS (2006), 411 ff; *ders*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 387 ff; *ders*, Begrifflichkeiten und Strukturelemente des Straf(prozess) rechts im Lichte der Rechtsprechung des OGH, in Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2016), 119 ff; *Rebisant*, Die Geltendmachung von Rechtsfehlern nach Rechtskraft durch den Verteidiger (Erneuerungsantrag, Wahrungsbeschwerde), in Handbuch Strafverteidigung (2017), 405 ff; *Roeder*, Gibt es „absolut nichtige“ Strafurteile?, ÖJZ 1968, 141 ff; *Roitner*, Die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde. Zur Möglichkeit der Fristverlängerung bei extremem Verfahrensumfang, ÖJZ 2014, 597 ff; *ders*, Die mündliche Verkündung des Strafurteils, RZ 2015, 34 ff; *Rosbaud*, Beginn der Rechtsmittelfrist bei diversionellem Vorgehen in der Hauptverhandlung, ÖJZ 2004, 752 ff; *Schallmoser*, Wiederaufnahme oder Erneuerung eines Strafverfahrens aufgrund eines EuGH-Urteils, ÖJZ 2008, 941 ff; *Schmoller*, Bindung des Strafgerichts an rechtskräftige Vorentscheidungen?, ÖJZ 2006, 798 ff (abgedruckt auch in: 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2006), 25 ff (siehe auch die Kurzfassung in JSt 2006, 5 ff); *ders*, Der OGH in Strafsachen: „Wahrer einheitlicher Rechtsauslegung“ oder „Schulmeister der Anwälte“? in Stolzlechner – FS (2013), 607 ff; *Schroll/Schillhammer*, Rechtsmittel gegen Urteile. Ein Leitfaden für den Verteidiger zur Rechtsmittelausführung, AnwBl 2006, 441 ff, 505 ff; *Schumann*, Angemessene Verfahrensdauer und Rechtsmittelrecht, ÖJZ 2016, 355 ff; *Schwaighofer*, Zur Rechtsmittelbefugnis des gesetzlichen Vertreters im Strafverfahren gegen Jugendliche nach § 38 JGG, in Triffterer – FS (1996), 507 ff; *ders*, Die methodengerechte Ausführung von Nichtigkeitsgründen, JSt 2017, 5 ff; *Seiler*, Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde nach § 285d StPO, Juridikum 2000/3, 149 ff; *Soyer*, Die (ordentliche) Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Eine prozessrechtsdogmatische Untersuchung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (1998); *Steininger*, Die mangelhafte Tatsachenfeststellung in den Nichtigkeitsgründen des § 281 Abs 1 StPO, ÖJZ 1990, 353 ff; *ders*, Der Oberste Gerichtshof als Tatsacheninstanz bei der Erledigung von Nichtigkeitsbeschwerden, in Platzgummer – FS (1995), 325 ff; *ders*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Kommentar. Wien (2006); *Stricker*, Verbot der reformatio in peius bei strengerer rechtlicher Beurteilung, JBl 2017, 79 ff; *Venier*, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht, ÖJZ 2007, 905 ff.

b) Zum Individualantrag auf Normenkontrolle, RN 70 ff (Auswahl): *Bußjäger*, „Aus Anlass eines Rechtsmittels“ – Ausgewählte Rechtsfragen zur „Gesetzesbeschwerde“, JBl 2015, 149 ff; *Fink*, Grundrechtsschutz unter Berücksichtigung der neuen „Gesetzesbeschwerde“, AnwBl 2014, 37 ff; *Fichtenbauer/Hauer*, Parteiantrag auf Normenkontrolle (2015); *Frank*, Gesetzesbeschwerde. Der Parteiantrag auf Gesetzesprüfung im System der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit (2015); *Grabenwarter/Musger*, Praxisfragen der Gesetzesbeschwerde im Zivilverfahren, ÖJZ 2015, 551 ff; *Harnoncourt*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle – die Gesetzesbeschwerde, ZfV 2015, 263 ff; *Herbst*, Verteidigung und Parteiantrag („Gesetzesbeschwerde“), in Handbuch Strafverteidigung, 349 ff; *Herbst/Wess*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, ZWF 2015, 64 ff; *Khazadeb-Leiler*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle. Grundzüge und verfassungsrechtliche Überlegungen, ÖJZ 2015, 543 ff; *Pichler*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Zivil- und Strafverfahren. Voraussetzungen, Folgen, Problemfelder, JAP 2015/2016, 10 ff; *Rajal/Schiebel*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle – VfGH erweitert Kreis der Antragsberechtigten, ecolex 2016, 925; *Rebisant*, Parteiantrag auf Gesetzesprüfung im Strafverfahren, ecolex 2015, 859 ff; *Rohregger*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), AnwBl 2015, 188 ff; *ders*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Strafverfahren, in Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2015), 219 ff; *ders*, VfGH zu Parteianträgen auf Normenkontrolle in Ermittlungsverfahren, ZWF 2015, 212 ff; *Schoditsch*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle, ecolex 2015, 338 ff; *Stelzer*, Die Gesetzesbeschwerde: Ein später, halber Schritt – in die falsche Richtung? in FS – Fuchs (2014), 557 ff; *Walbert/Satek/Wielinger*, Praxisleitfaden Parteiantrag auf Normenkontrolle (2015).

Inhaltsübersicht

A) Die Rechtskraft	Rz 1
I. Allgemeines.....	Rz 1
II. Die formelle Rechtskraft.....	Rz 2
III. Die materielle Rechtskraft	Rz 3
1. Auswirkungen.....	Rz 4
a) Verbot nochmaliger Strafverfolgung (§ 17, Art 4, 7 ZProt EMRK)	Rz 4
b) Vollstreckbarkeitswirkung	Rz 5
c) Feststellungswirkung.....	Rz 6
d) Eintragungswirkung	Rz 6a
2. Durchbrechungen.....	Rz 6b
IV. Die Auswirkungen der Rechtskraft von Strafurteilen	Rz 7
B) Begriff und Funktion von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen	Rz 8
I. Rechtsmittel	Rz 8
II. Rechtsbehelfe	Rz 9
III. Gerichtstypus, gerichtliche Erledigung und Rechtsmittel.....	Rz 10
1. Allgemeines	Rz 10
2. Urteile.....	Rz 11
3. Beschlüsse.....	Rz 13
4. Prozessleitende Verfügungen	Rz 14

C) Wirkung von Rechtsmitteln	Rz 15
I. Aufsteigende Wirkung	Rz 15
II. Aufschiebende Wirkung	Rz 16
III. Befristung	Rz 17
IV. Zweiseitigkeit	Rz 18
V. Absolute und relative Wirkung	Rz 19
D) Voraussetzungen der Rechtsmitteleinlegung	Rz 20
I. Anfechtbarkeit der Entscheidung	Rz 21
II. Rechtsmittelbefugnis	Rz 22
1. Zugunsten des Angeklagten	Rz 23
a) Zustimmung	Rz 24
b) Ausführungsrecht	Rz 25
2. Zu Ungunsten des Angeklagten	Rz 25a
3. Verzicht und Widerruf	Rz 26
III. Frist	Rz 27
1. Allgemeines	Rz 27
2. Anmeldung	Rz 28
3. Ausführung	Rz 29
a) Allgemeines	Rz 29
b) Einmaligkeit	Rz 31
IV. Form	Rz 33
V. Wirksamkeit	Rz 34
1. Bezeichnungspflicht	Rz 34
2. Amtswegige Kontrolle	Rz 35
a) Wahrnehmung materieller NkG	Rz 35
b) Beneficium cohaesionis	Rz 37
c) Prüfungsanlass	Rz 38
VI. Beschwer	Rz 39
1. Allgemeines	Rz 39
2. Verurteilung	Rz 39a
3. Freispruch	Rz 39b
E) Favor defensionis im Rechtsmittelverfahren	Rz 40
F) Die Nichtigkeitsbeschwerde	Rz 43
I. Definition	Rz 43
II. Funktion	Rz 44
1. Kontrollbereiche	Rz 44
2. Aktenlage	Rz 45
3. Neuerungsverbot	Rz 46
4. Erweiterte Bezeichnungspflicht	Rz 47
III. Struktur und Einteilung der NkG	Rz 49
1. Aufzählung	Rz 49
2. Verfassungswidrigkeit	Rz 50
3. Rechts- und Tatfrage	Rz 51
a) Allgemeines	Rz 51

b) Stoffsammlung	Rz 52
(1) Instruktionsgrundsatz	Rz 52
(2) Erhebungsverbote.....	Rz 53
c) Stoffauswertung	Rz 54
(1) Beweiswürdigung	Rz 55
(2) Begründung.....	Rz 56
d) Tatsachenmängel der Subsumtionsebene und Feststellungspflicht.....	Rz 57
4. Formelle und materielle NkG	Rz 58
a) Formelle NkG.....	Rz 58
b) Materielle NkG.....	Rz 59
5. Relative und absolute NkG.....	Rz 60
6. Rüge- und Mitwirkungspflichten	Rz 61
G) Das Verfahren anlässlich einer NB	Rz 62
I. Allgemeines	Rz 62
II. Erledigung in nichtöffentlicher Sitzung	Rz 63
1. Zurückweisung der NB (§ 285d).....	Rz 63
a) Allgemeines	Rz 63
b) Unzulässigkeit nach § 285a Abs 1 Z 1 (§ 285d Z 1, 1. Fall)	Rz 64
c) Beseitigung des Mangels durch OGH (§ 285d Abs 1 Z 1, 2. Fall)	Rz 65
d) Offenbare Unbegründetheit der NB (§ 285d Abs 1 Z 2)..	Rz 66
2. Stattgebung der NB (§ 285e)	Rz 67
III. Erledigung in öffentlicher Sitzung (§ 288)	Rz 68
H) Normenkontrolle im Strafverfahren	Rz 70
I. Ausgangslage.....	Rz 70
II. Strafprozessuale Auswirkungen.....	Rz 71

A) Die Rechtskraft

I. Allgemeines

Rechtskraft bedeutet normative Verbindlichkeit und somit Unabänderbarkeit einer Entscheidung. Dahinter steht der Gedanke der Rechtssicherheit, der als Ausfluss des formalen Rechtsstaatsprinzips die Beständigkeit hoheitlicher Entscheidungen garantiert. Irgendwann muss man darauf vertrauen können, dass eine Entscheidung auch rechtlich verbindlich ist, also normativen Bestand hat. Im Idealfall verbindet sich mit der Rechtssicherheit die Rechtsrichtigkeit, also eine materielle Gerechtigkeit in dem Sinn, dass die Entscheidung auch inhaltlich richtig ist. Insofern steht die Rechtskraft im Spannungsverhältnis von Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit.

Die **Rechtskraft** ist keine automatische Folge von Entscheidungen. Jedes Verfahrensrecht, so auch die StPO, legt bestimmte Bedingungen fest, die

ihren Eintritt bestimmen. Üblicherweise müssen Entscheidungen ein Kontrollverfahren durchlaufen, in dem geklärt werden kann, ob sie auch inhaltlich richtig sind. Ein solches Kontrollverfahren wird RM-Verfahren genannt. Es ist ebenfalls Ausfluss des formalen Rechtsstaatsprinzips und wird vom Gedanken getragen, dass aus Gründen der Rechtsrichtigkeit Entscheidungen, die sich erstmalig mit dem Verfahrensgegenstand befassen, auch überprüft werden können (vgl. Art 2, 7. ZProt EMRK, wonach jeder, der von einem Gericht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, das Recht hat, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen). Freilich liegt es an den Verfahrensbeteiligten, von dieser Kontrolle Gebrauch zu machen. Werden Entscheidungen nicht angefochten, so werden sie rechtlich verbindlich. Insoweit hängt die Rechtskraft vom Willen der Anfechtungsberechtigten ab (vgl. etwa *Hinterhofer/Oshidari*, System, Kap 9.2 und 3).

Nach Abschluss des RM-Verfahrens tritt hingegen die **Rechtssicherheit** in den Vordergrund. Der Gesetzgeber verbindet mit Abschluss der Kontrolltätigkeit durch übergeordnete Instanzen die Vermutung, dass auch eine inhaltlich richtige Entscheidung vorliegt und lässt diese auch verbindlich werden. Aber auch dann wird die Rechtssicherheit nicht zu einem absoluten Wert (vgl. *Soyer*, Wiederaufnahme, 51). In Ausnahmefällen kann selbst nach Abschluss des RM-Verfahrens die Rechtssicherheit aus Gründen der Rechtsrichtigkeit durchbrochen werden: Jedes Verfahren ist von der jeweiligen Tatsachengrundlage abhängig, insbesondere von den verfügbaren Beweismitteln. Diese können sich nicht nur während des Verfahrens, sondern auch nachträglich ändern. Treten nachträglich Umstände auf, die begründet die Vermutung in Zweifel ziehen, dass der ordentliche Verfahrensabschluss auch ein richtiges Ergebnis gebracht hat, so kann das Verfahren noch einmal überprüft, also wieder aufgenommen werden. Im Strafverfahren ermöglicht vor allem die ordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§ 352 ff) die Korrektur bereits rechtskräftiger Entscheidungen. Aber auch andere Rechtsinstitute können – aus anderen Aspekten – die Rechtskraft durchbrechen (siehe in RN 7).

II. Die formelle Rechtskraft

- 2 Formelle Rechtskraft bedeutet die **Unanfechtbarkeit** einer Entscheidung durch die Verfahrensbeteiligten im ordentlichen RM-Weg (vgl. *Platzgummer*, 184: Rechtskraft sei daher gewissermaßen die Kehrseite des Begriffs ordentliches Rechtsmittel; *Fabrizy*, Vor § 352/2; *Soyer*, Wiederaufnahme, 52; *Seiler*, Rz 981; *Lewisch*, WK – StPO, Vor §§ 352–363/11; *Hinterhofer/Oshidari*, System, Kap 9.5. Siehe auch *Ratz*, WK – StPO, Vor § 280/3, der aber den Begriff in Relation zu den Verfahrensbeteiligten verwendet,

indem formelle Rechtskraft die Unanfechtbarkeit durch eine bestimmte Partei, materielle Rechtskraft durch alle Parteien bedeutet).

Es ist jener bereits angesprochene Normalfall, dass mit dem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens auch jener Zeitpunkt eingetreten ist, der einer Entscheidung Bestandskraft verleiht. Erst mit der formellen Rechtskraft können die Rechtswirkungen der Entscheidung eintreten. Auch die Rechtswirkungen eines Urteils beginnen erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen (vgl § 398). Alle Individualakte sind rechtskraftfähig, unabhängig davon, ob sie eine Sachentscheidung oder eine Formalentscheidung, etwa das Unzuständigkeitsurteil – § 261, treffen (vgl *Fabrizy*, Vor § 352/2). Siehe zu Verfügungen in RN 14.

Die formelle Rechtskraft tritt ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit fehlen, wenn also **2a**

1. gegen die Entscheidung überhaupt kein ordentliches RM zulässig ist (rechtlicher Ausnahmefall, da nach Art 2, 7. ZProt EMRK grundsätzlich jeder ein Recht auf Überprüfung hat; näher RN 8);
2. die letzte Instanz entschieden hat;
3. kein RM von einem RM-Legitimierten eingelegt worden ist;
4. die Frist zur RM-Erhebung verstrichen ist;
5. von den Berechtigten auf RM verzichtet oder diese zurückgenommen worden sind.

Da die formelle Rechtskraft in Abhängigkeit zum Verhalten den RM-Legitimierten sowie zu den verhandelten Fakten steht, ist die sowohl personell als auch inhaltlich teilbar. Im personellen Sinn kann die formelle Rechtskraft gegenüber den Anfechtungsberechtigten zeitlich verschieden eintreten, etwa wenn nicht alle Anfechtungsberechtigten auch RM einlegen. In diesem Fall spricht man von **relativer Rechtskraft**. In vollem Umfang tritt die Rechtskraft ein, wenn die Entscheidung von keinem Verfahrensbeteiligten mehr angefochten werden kann. Man spricht dann von **absoluter Rechtskraft** (vgl *Fabrizy*, Vor § 352/2).

Die formelle Rechtskraft ist stets individuell zu prüfen. Der Eintritt der formellen Rechtskraft gegenüber einem einzelnen Verfahrensbeteiligten (etwa durch RM-Verzicht) bedeutet aber nicht, dass damit auch für ihn das Ergebnis feststeht. RM anderer Verfahrensbeteiligter können sich auch auf ihn auswirken. Das trifft etwa zu, wenn der StA allein RM zum Nachteil des Beschuldigten einlegt. Hinzuweisen ist schließlich auch auf die amtswegige Korrektur eines Urteils nach § 290 Abs 1, S 2, 2. Fall (*beneficium cohaesionis*; dazu in RN 37).

Auch ein vorläufiger Rücktritt iVm einem Diversionsangebot entfaltet für StA oder Gericht insoweit Bindungswirkung, als die Annahme dieses Angebots ausschließlich im Verantwortungsbereich des Beschuldigten liegt (vgl § 205 Abs 3, S 2).

- 2b** Der **Umfang** der formellen Rechtskraft hängt von den verhandelten Fakten und den entsprechenden RM-Erklärungen der Verfahrensbeteiligten ab. Der Tenor eines Urteils spricht über den gesamten Verfahrensgegenstand ab. Eine vollständige bzw umfassende Rechtskraft liegt daher vor, wenn kein Faktum angefochten wird, also der gesamte Verfahrensgegenstand nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens unbekämpft bleibt. Man spricht dann von totaler oder **Gesamtrechtskraft**. Wird hingegen auch nur ein Teil der Entscheidung angefochten, so tritt für den verbleibenden Teil partielle oder **Teilrechtskraft** ein (siehe mN etwa *Fabrizy*, Vor § 352/2; *Lässig*, WK – StPO, § 398/2).

Die **Teilrechtskraft** kann einmal die Folge eines **ingeschränkten Anfechtungsbegehrens** sein. Ein Verfahrensbeteiligter bekämpft von mehreren Fakten nicht alle oder innerhalb eines Faktums nicht die Schuld-, sondern nur die Straffrage. In diesem Fall darf das RM- Gericht grundsätzlich nur den angefochtenen Teil überprüfen (vgl BKA – RIS RsNr 0099670: „Partielle Rechtskraft auch wenn geringerer Tatumfang als nach der Anklage angenommen und dies von der Anklagebehörde nicht bekämpft wurde“ sowie RsNr 0099646). Ausnahmen sind die amtswegigen Prüfungsbefugnisse, die zwar als Anlass ein RM voraussetzen, aber keine Beschränkung auf den Anfechtungsgegenstand kennen (näher in RN 35 ff).

- 2c** Die Teilrechtskraft kann aber auch die Folge eines **teilweisen RM- Erfolges** sein, indem das Urteil teilweise bestätigt, teilweise aufgehoben wird (vgl §§ 289, 349 Abs 2). Insofern folgt der Umfang der (den bestätigten Teil betreffenden) Teilrechtskraft aus dem Spruch der RM-Entscheidung, der jene Fakten, die aufgehoben werden, speziell und ausdrücklich erwähnt und zugleich festhält, dass das angefochtene Urteil „im Übrigen unberührt“ bleibt. Die von der Aufhebung nicht betroffenen Teile erlangen somit Rechtskraft, und zwar mit in dem Umfang und Inhalt, der aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht. Wird auch nur eines vom mehreren Fakten aufgehoben, so ist auch der Strafausspruch aufzuheben, da dieser aus allen Fakten hervorgegangen ist. Das Erstgericht hat in diesem Fall den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch seiner neuen Entscheidung (Ergänzungsurteil) zugrunde zu legen und sich im Übrigen auf die Straffrage zu beschränken. Eine neuerliche Anfechtung des rechtskräftigen Schuldspruchs ist unzulässig (BKA – RIS RsNr 0100041, etwa 15 Os 149/17a; 15 Os 113/09w; ferner BKA – RIS RsNr 0119278 iVm diversionellem Vorgehen).

Aus der RSpr:

(17 Os 8/18 g): In teilweiser Stattgebung der NB der Angeklagten A und B sowie aus Anlass der NB wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in sämtlichen Schuldsprüchen, demgemäß auch in den Strafaussprüchen, im Adhärenz-

sionserkenntnis sowie im Kostenauspruch aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung der Schuldsprüche sowie des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Eisenstadt verwiesen.

(BKA – RIS RsNr 0100041): Ein sogenanntes „Ergänzungsurteil“ hat sich auf die Straffrage zu beschränken und daher lediglich auszusprechen, dass der Angeklagte für die im insoweit rechtskräftigen früheren Urteil angeführten Straftaten zu einer neu festgesetzten Strafe verurteilt wird.

(BKA – RIS RsNr 0119278): Erfasst eine Verurteilung ein oder mehrere Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG und ein oder mehrere Vergehen nach § 27 SMG, ist bei Aufhebung des gesamten Schuldspruchs wegen Verbrechens nach § 28 Abs 2 SMG auch jener wegen der oder des bezeichneten Vergehen(s) nach § 289 zu kassieren, um eine (für den Fall der Erledigung des Anklagevorwurfs wegen Verbrechens auf andere Weise als durch Schuldspruch) allfällige gesetzlich gebotene Diversion (§§ 35 Abs 1, 37 SMG in den Fällen des § 27 Abs 1 erster und zweiter Fall SMG und nach §§ 35 Abs 2, 37 SMG bei den übrigen Tathandlungen des § 27 SMG) zu eröffnen.

III. Die materielle Rechtskraft

Die materielle Rechtskraft betrifft die Auswirkungen der formellen Rechtskraft. In diesem Sinn spricht § 398 von den „Rechtswirkungen“ eines Strafurteils, die grundsätzlich mit dessen Rechtskraft eintreten (BKA – RIS RsNr RS0112232 und 0099391; 14 Os 19/18b; 13 Os 64/17m; dazu etwa *Lässig*, WK – StPO, § 398/2: „Auswirkungen eines formell rechtskräftigen Urteils“; *Hinterhofer/Oshidari*, System, Kap 9.5; *Seiler*, Rz 982 ff).

In Rechtskraft erwachsen nur der **Tenor** (Spruch) des Urteils, nicht aber die zu seiner Individualisierung herangezogenen Begleitumstände oder die Urteilsgründe. Schwerpunkt der materiellen Rechtskraft sind die Sachurteile, also die meritorischen Erledigungen, die sich mit dem Anklagevorwurf selbst befassen bzw diese in der Sache „erledigen“. Formalurteile besagen hingegen nur, dass der Durchsetzung der Anklage zur Zeit der Urteilsfällung formelle (prozessuale) Hindernisse entgegenstehen. Nur in diesem Rahmen ist auch eine Bindungswirkung möglich (näher etwa *Grobmann/Scheck*, in: Unternehmensverteidigung und Prävention, 259 ff).

Vorab ist festzuhalten, dass mit der Rechtskraft einer verurteilenden Sachentscheidung die **Unschuldsvermutung** (Art 6 Abs 2 EMRK, § 8) außer Kraft gesetzt wird, nämlich die Vermutung, dass jemand bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung, das ist die Feststellung der Schuld in einem gesetzmäßigen Verfahren (vgl § 5), als unschuldig gilt.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen der Rechtskraft bei verurteilenden Entscheidungen, so vor allem die Durchbrechung der Unschuldsvermutung, nur bei **gerichtlicher Erledigung** eintreten. Das Verfahren,

das § 8 anspricht, ist ein vom Gericht geführtes, das mit einer gerichtlichen Entscheidung endet (vgl etwa *Fabrizy*, § 8/1; *Kroschl*, Schmölzer/Mühlbacher, StPO – Komm I, § 8/3). Auch wenn die StA nunmehr nach Art 90a B-VG „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ sind (vgl auch § 3 Abs 2 StAG), nehmen sie doch in diesem Vollziehungsbereich wertmäßig die nachrangige Rolle zu den Gerichten ein. Zwar können auch ihre Entscheidungen (Einstellungen aller Art, auch bei diversioneller Erledigung) rechtskräftig werden. Die Folgen rechtskräftiger Verurteilungen herbeizuführen, vor allem die Unschuldsvermutung zu durchbrechen, bleibt aber den Gerichten vorbehalten. Diese normative Ausgangslage (vgl vor allem erneut Art 6 Abs 2 EMRK, § 8) spricht auch weiterhin für die Bindung der StA an die rechtlichen Positionen der RSpr im Rahmen ihres Verfolgungsverhaltens (Sinn des strafprozessualen Legalitätsprinzips; aA *Schmoller*, WK – StPO, § 2/10).

Aus der RSpr:

(BKA – RIS RsNr 0112232): Die materielle Rechtskraft eines strafgerichtlichen Schuldspruchs bewirkt, dass dadurch – vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens – für den Rechtskreis des Angeklagten mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann, bindend festgestellt ist, dass der Verurteilte die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Er kann sich aus diesem Grund gegenüber niemandem darauf berufen, dass er die Tat, deretwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, tatsächlich nicht begangen hätte.

(14 Os 19/18b): Ein im Entscheidungszeitpunkt nicht rechtskräftiges (Straf-)Urteil kann, sofern nichts anderes bestimmt ist, keine Rechtswirkungen (vgl zu hier nicht relevanten, schon mit der Erlassung eintretenden Folgen: *Lewisch*, WK – StPO Vor §§ 352 bis 362, Rz 31 ff), insbesondere keine Feststellungswirkung in einem anderen Strafverfahren, entfalten (§ 398 StPO; *Lässig*, WK – StPO § 398 Rz 3; *RIS-Justiz RS0112232*; *Lewisch*, WK – StPO Vor §§ 352 bis 362, Rz 50 ff; kritisch und instruktiv zur „Bindungswirkung“ eines rechtskräftigen „strafgerichtlichen Schuldspruchs“: *Schmoller*, WK – StPO § 15 Rz 14 ff).

(13 Os 64/17 m): Konnte der belangte Verband im Verfahren gegen den Beschuldigten zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung nehmen und konnte er den Schuldspruch seines Entscheidungsträgers auf gleiche Weise wie dieser bekämpfen, erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf ihn.

1. Auswirkungen

a) Verbot nochmaliger Strafverfolgung (§ 17, Art 4, 7. ZProt EMRK).

- 4 Nach rechtswirksamer Beendigung eines Strafverfahrens ist die neuerliche Verfolgung desselben Verdächtigen wegen derselben Tat unzulässig (§ 17 Abs 1, vgl auch Art 4 7. ZProt EMRK). Diese negative Auswirkung der Rechtskraft nennt man auch Sperrwirkung (vgl *Hinterhofer/Oshidari*, System, Kap 2.234 ff; *Fabrizy*, Vor § 352/3; *Bertel/Venier*, Grundriss, Rz 200 ff). Es wird eine „res judicata“ geschaffen bzw sperrt jede rechtskräftige Erledi-